

zu Buche steht, oder daß derselbe ihn durch Sachverständige ermitteln läßt.

Die Vorgänge jener Zeit, als es sich um den Neubau handelte, sind sicherlich dem Gedächtnis vieler unserer Geschäftsgenossen entschwunden. Es wird gut sein, sie hier zu berühren.

Als der Gedanke, ein neues Buchhändlerhaus zu erbauen, festere Gestalt angenommen hatte, entschlossen sich der Rat und die Stadtverordneten von Leipzig, schenkungsweise dem Börsenverein einen Baugrund mit einem Flächenraum von rund 8000 Quadratmeter (ich schreibe dies alles aus dem Gedächtnis, weil mir heute am Sonntag die Akten nicht zugänglich) zuzuwenden in dankbarer Anerkennung, daß der deutsche Buchhandel schon jahrhundertlang seinen Mittelpunkt hier gefunden und weil die Stadt Leipzig es als eine Ehre betrachtete, den Börsenverein dauernd zu besitzen. Dieser Baugrund, der jener Zeit einen Wert von rund einer halben Million hatte, jetzt vielleicht noch 100 000 *M* mehr Wert hat, liegt in einer Gegend, die einer großen Verkehrsentwicklung entgegengeht. Bebaut wurden ungefähr 3000 Quadratmeter, so daß noch 5000 Quadratmeter Raum zu nutzbringender Verwendung für den Börsenverein bleibt.

Daß eine Stadtverwaltung bei einem so fürstlichen Geschenk darauf Bedacht nehmen muß, die Gewähr zu erlangen, daß auch immer die Stiftungszwecke festgehalten werden, bedarf gar keiner Begründung. Darum wurde in dem Vertrag der Schutzparagraph aufgenommen, der Herrn —s bedenklich erscheint, der aber niemals in Anwendung kommen wird, wenn der Börsenverein die Gegenleistung erfüllt.

Weitere Bedenken erstehen dem Verfasser aus dem Umstand, daß keine Abschreibungen vom Herstellungswert des Gebäudes vorgenommen worden sind. Im allgemeinen sind die Grundsätze, die der Einsender rücksichtlich der wirklichen Wertermittlung eines Hauses aufstellt, durchaus richtig; im besonderen dürften aber die Meinungen darüber, was und wieviel abzuschreiben ist, sehr auseinandergehen. Denn waren große Hineinwendungen erforderlich, die eine Wertverbesserung zur Folge hatten, so wird immer zu erwägen sein, ob die aufgebrauchten Summen nicht vollständig dem Prozentsatz entsprechen, den man unter anderen Verhältnissen hätte zur Abschreibung bringen müssen. Die gewünschte Abschreibung würde aber durchaus nur eine Buchungssache sein, und wenn nach der Ansicht des Herrn —s der ganze Zuwachs zum Stammkapital, zur Wertminderung des Hauses verbraucht werden soll, so steht dem nichts entgegen und die nächste Hauptversammlung hat darüber zu beschließen. In der Sache wird nichts geändert.

Mich leitete ein anderer Grund, anders zu verfahren, als Herr —s es für rätlich erachtet. Ich halte es für nützlich, den Buchwert für das Haus möglichst hoch zu halten und die Ersparnisse an anderer Stelle nutzbringend aufzuspeichern. Eine weitere Erörterung hierüber kann aus naheliegenden Gründen füglich unterbleiben.

Daß das Adreßbuch einen Minderertrag gebracht hat, ist bedauerlich, und ist zu hoffen, daß der Ausfall ein vorübergehender ist. Unzweifelhaft muß der Ankauf aber trotzdem als eine glänzende Kapitalanlage bezeichnet werden.

Das Börsenblatt, die »mellende Kuh«, hat sich nicht so ergiebig erwiesen, wie anerkannt werden muß. Es wäre ein Leichtes, es zu großen Erträgen zu bringen. Erfolglos habe ich mich in letzter Hauptversammlung bemüht, die Anwesenden und Vollmachtträger von Beschlüssen abzuhalten, die dem Einzelnen nützlich sind, aber von der Gesamtheit bezahlt werden müssen. Kein Wunder, wenn der Gewinn nicht wächst.

Vollständig eins fühle ich mich mit dem Verfasser in dem Wunsche, daß das Spesen-Konto sich vermindern möge. Ich fürchte, wir beide werden auf die Erfüllung vergeblich warten; denn das einzige Mittel, ein Beschluß, die Reise- und Tagegelber für Mitglieder der Ausschüsse abzuschaffen, ist nicht zu erhoffen, und ich würde auch dagegen sein.

Ob man durch Fallenlassen der Fortsetzung des »Archivs« das Buch-Verlags-Konto, das sich dauernd als kein Gewinnbringendes, sondern als ein Gewinnverzehrendes erweist, erleichtern soll, darüber mögen Andere sich aussprechen. Der Börsenvereins-Vorstand ist in dieser Sache nur Werkzeug für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der nächsten liegt zur Beschlußfassung in dem Voranschlag zur Bewilligung ein neuer Band mit 3000 *M* vor. — Ich denke, ohne vorzuzureisen zu wollen, ein so vornehmer Verein, wie der unsere, darf sich nicht scheuen, Ehrenaussgaben zu beschließen.

Ich hoffe, was ich vorstehend auf die Betrachtungen des Herrn —s als Erläuterung rasch niedergeschrieben habe, wird alles das berührt haben, was zu bemerken nötig war. Ich denke, das, was ich offen und ehrlich als alter erfahrener Mann sage, wird dazu dienen, vielleicht vorhandene Schatten zu bannen, und vielleicht auch weiter dazu beitragen, in der nächsten Hauptversammlung eine zeitraubende unfruchtbare Besprechung über die Vermögenslage abzukürzen.

Herrn —s danke ich aber, daß er die Anregung und mir Gelegenheit gegeben hat, unter meiner Namensunterschrift vor einem großen Leserkreis zu sagen, daß, wenn fort und fort gewissenhaft Sorgende an der Spitze des Vereins sich befinden, die aufsteigende Linie nicht verlassen werden wird.

Zum Schluß wird es vielleicht Herrn —s noch interessieren zu hören, daß Versuche gemacht worden sind, die leider vorhandene Schallbrechung im großen Saal, die von Jedermann beklagt wird, dadurch zu beseitigen, daß über der Kanzel oder Rednerbühne eine Schalldecke angebracht worden ist. Hoffentlich hilft es!

Leipzig, den 5. April 1891.

Franz Wagner,
z. Z. 1. Schatzmeister.

Bermischtes.

Reichsgerichts-Entscheidung. — Eine Abbildung ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 15. Januar 1891, im Sinne des § 184 des Str.-G.-B., welcher den Verkauf von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen unter Strafe stellt, unzüchtig, wenn sie nicht bloß durch Form und Inhalt der Abbildung und deren äußere Gestaltung, sondern auch durch ihren erkennbaren Zweck das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt.

Ist die Abbildung dazu bestimmt, der Kunst oder Wissenschaft zu dienen, so wird sie um deshalb der Regel nach auf geschlechtliche Erregung nicht berechnet sein. Wird aber ein an sich künstlerisches Werk mit objektiv schamverletzender Darstellung dazu bestimmt und verwendet, um einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, so kann dasselbe dadurch ebenfalls zu einer unzüchtigen Abbildung gestempelt, es kann ihm durch den Aussteller oder Verbreiter der Charakter eines unzüchtigen Werkes gegeben werden, ebenso wie umgekehrt eine künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke nicht verfolgende, geschlechtliche Verhältnisse darstellende Abbildung durch den Verkauf an jemand, der dieselbe etwa nur in eine von ihm aufbewahrte kulturhistorische Sammlung aufnehmen will, die Eigenschaft einer unzüchtigen Abbildung nicht annimmt. Von gleichartiger Rechtsauffassung ist das Reichsgericht bei der Entscheidung, ob eine der Abbildung in § 184 Str.-G.-B. gleichgestellte Schrift als eine unzüchtige anzusehen, ausgegangen.*

Vom Postwesen. — (Oesterreich-Ungarn.) Die Oesterr.-ungar. Buchhändler-Correspondenz bringt folgende Mitteilung: »Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium wird der im internen Postverkehr, sowie im Wechselverkehr mit Ungarn im Grunde der Verordnung vom 10. Februar 1891, Z. 2206, geltende Tariffatz von drei Kreuzer für Drucksachen über 50 bis einschließlich 150 Gramm vom 1. April l. J. an, auch im Verkehr mit dem Okkupationsgebiete eingeführt.« — Hieraus scheint nicht hervorzugehen, daß sich die Maßregel auch auf Drucksachensendungen aus Deutschland erstreckt, die bekanntlich im Gewichte zwischen 50 und 100 Gramm auch im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn für den Portofatz von 5 *S* zugelassen sind.

— (Postpakete nach Madeira und den Azoren.) — Postpakete nach Madeira und den Azoren sind jetzt bis 3 Kilogramm für bezw. 2 *M* 20 *S* und 2 *M* 60 *S* Porto zulässig. Postpakete nach solchen Orten, welche nicht Gemeindebezirks-Hauptorte sind, werden bei der Postanstalt des Hauptortes des Gemeindebezirks, zu welchem jene Ort-